

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplomprüfungs-Ordnung der Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe, Abteilung für Chemie

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1928

[urn:nbn:de:bsz:31-289929](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289929)

VI.58

Diplomprüfungs-
Ordnung
Abt. f. Chemie

8. Juni 1928

(U 28.6546)

B

V.

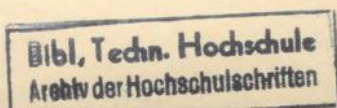
Diplomprüfungs-Ordnung

der

Badischen Technischen Hochschule Fridericiana

zu

Karlsruhe



Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom 8. Juni 1928 Nr. A 10909

Abteilung für Chemie



1951. S. 393.
Karlsruhe 1928



VI. 58

Diplomprüfung in Chemie.

I. Vorprüfung.

A. Einzureichende Belege:

1. Die Nachweise über die Arbeiten im anorganisch-chemischen Laboratorium und in den physikalischen Übungen.
2. Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in demjenigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach, in dem sich der Kandidat der Prüfung unterzieht.
3. Technische Studienarbeiten und Handrisse von Maschinen und chemischen Apparaten.

B. Mündliche Prüfung:

a) Pflichtfächer:

1. Analytische und anorganische Chemie.
2. Grundzüge der organischen Chemie.
3. Physik.
4. Maschinenkunde.

b) Eines der Wahlfächer:

1. Grundzüge der höheren Mathematik.
2. Mineralogie und Geologie.
3. Botanik.

Dieser Gruppe von Fächern ist nach freier Wahl ein Prüfungsfach zu entnehmen. Die Prüfung kann in zwei Stufen abgelegt werden:

1. Stufe: 1. Grundzüge der Maschinenkunde.
2. Wahlfach.
2. Stufe: 1. Analytische und anorganische Chemie.
2. Grundzüge der organischen Chemie.
3. Physik.

II. Hauptprüfung.

A. Erforderliche Belege:

1. Vorprüfungszeugnis.
2. Nachweis über Erledigung a) der technisch-analytischen Übungen, b) der physikalisch-chemischen Übungen, c) der organisch-chemischen Übungen. a kann vor der Vorprüfung erledigt werden, b und c dürfen im allgemeinen erst nach der Vorprüfung begonnen werden.

B. Mündliche Prüfung:

a) Pflichtfächer:

1. Anorganische Chemie.
2. Organische Chemie.
3. Physikalische und Elektrochemie.
4. Chemische Technologie.

Die Prüfung in den Pflichtfächern muß auf einmal abgelegt werden; in den Wahlfächern kann sie gesondert stattfinden.

b) Wahlfach:

1. Allgemeine und theoretische Physik.
2. Apparatebau.
3. Brennstoff- und Feuerungstechnik.
4. Elemente der Elektrotechnik.
5. Glastechnik und Keramik.
6. Maschinenlaboratorium.
7. Mathematik.
8. Physikalisch-chemische Metallographie.
9. Technische Photochemie und Reproduktionstechnik.
10. Textil- und Färbereitechnik.

Der Kandidat wird nach seiner Wahl in einem dieser Fächer geprüft. Das Gebiet der Diplomarbeit darf nicht Wahlfach sein.

c) Freiwillige Fächer:

1. Chemische:
 - Atomlehre.
 - Farbstoffe.
 - Kolloidchemie.
 - Metallurgie.
 - Nahrungsmittelchemie.
 - Kristallstruktur und Röntgenmethodik.
 - Technologie der Kohlehydrate und Gärungsgewerbe.
 - Technologie des Wassers.
2. Nichtchemische:
 - Bakteriologie.
 - Gewerbehygiene.
 - Mineralogie.
 - Patentwesen.
 - Soziale Gesetzgebung und Arbeitsrecht.
 - Technische Geologie.
 - Volkswirtschaftslehre.

Der Kandidat kann auf Antrag freiwillige Prüfungen in einem oder mehreren der unter b und c genannten Fächer ablegen. Mit Zustimmung der Abteilung sind auch andere Fächer zulässig. Das Ergebnis der mit Erfolg abgelegten freiwilligen Prüfungen wird in das Diplomzeugnis aufgenommen und für die Note der Diplomprüfung wie dasjenige des Wahlfaches gewertet.

C. Diplomarbeit:

Die Diplomarbeit muß unter der Leitung eines Dozenten der Hochschule ausgeführt werden. Vor Beginn der Diplomarbeit hat sich der Studierende der mündlichen Prüfung in den Pflichtfächern der Hauptprüfung zu unterziehen. Von dem Ergebnis hängt es ab, ob ihn die Abteilung zu der Diplomarbeit zuläßt.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit aufzuwendende Zeit beträgt mindestens 4 Semestermonate. Die Diplomarbeit wird in drei Exemplaren dem Prüfungsamt eingereicht.

Die Termine für die Diplomprüfung werden am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Diejenigen Kandidaten, die sich später der Prüfung für Nahrungsmittelchemiker unterziehen und die Diplomprüfung als Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker angerechnet haben wollen, müssen in Botanik geprüft sein; andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Im Diplomprüfungszeugnis wird zwischen Wahlfächern und freiwilligen Fächern kein Unterschied gemacht; sie werden in alphabetischer Reihenfolge genannt.



N11< 53247919 090

KIT-Bibliothek

